

Allgemeine Geschäftsordnung des Lübtheener Sportverein „Concordia“ e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Lübtheener Sportverein „Concordia“ e.V. erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
- (2) Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Lübtheener Sportvereins „Concordia“ e.V. für die in § 6 der Satzung bezeichneten Organe.
- (3) Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluß des zuständigen Organs von dieser allgemeinen Geschäftsordnung abweichen.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Vorstandes schriftlich durch die Geschäftsstelle des Lübtheener Sportvereins „Concordia“ e.V.. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsstelle einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle.

- (3) Dem Vorsitzenden, den zuständigen Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.

- 2 -

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durchgeführt werden, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
- (5) Der Vorsitzende oder sein beauftragter Vertreter, die Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister haben das Recht, an den Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 4 **Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach § 7 und § 9 der Satzung.
- (2) Ist auf Grund von Beschlußfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch bestehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 **Versammlungsleitung**

- (1) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter eröffnet. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter, der durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird, geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Versammlungsleiter gibt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung, die durch Ausgabe von Stimmkarten ausgewiesen wird, bekannt.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlage, gegeben werden.

§ 6
Worterteilung und Reihenfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Aussprache zu führen. Die erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- 3 -

- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Jeder Redner darf nur einmal zu einem Tagesordnungspunkt sprechen, die Redezeit beträgt maximal drei Minuten.
- (3) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7
Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8
Anträge

- (1) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand.
- (2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen.
- (3) Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die gleichen Bestimmungen.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebene Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
 - (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- 4 -
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
 - (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Lübtheener Sportvereins „Concordia“ e.V. sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
- (2) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Rednerliste und auf Schluß der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. der Gegenredner gesprochen haben.
- (4) Wird der Antrag aufgenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11

Abstimmung zu Anträgen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die ordnungsgemäß ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichtet haben.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Präsidenten oder des Versammlungsleiters.

- 5 -

§ 12 **Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagungsordnung stehen und bei Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht

einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.

- (7) Von allen Kandidaten ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

- 6 -

- (2) Die Protokolle von den Mitgliederversammlungen sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle der Versammlungen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Lübbeener Sportvereins „Concordia“ e.V. vor.

§ 14

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Lübbeener Sportvereins „Concordia“ e.V. befindet sich in Lübbeen. Die Postanschrift ist die Anschrift der Geschäftsstelle in 19249 Lübbeen, Trebser Weg 18.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung des Lübbeener Sportvereins „Concordia“ e.V. vom 29.01.1999 in Kraft.

geändert am 04.04.2008
geändert am 14.11.2014

Thomas Pietz
Vorsitzender

K.-L. Beilfuß
Stellvertreter